

100/104

ZEITSCHRIFT FÜR SOZIALES RECHT

NUMMER 2

JANUAR 1930
(Sonderabdruck)

2. JAHRGANG

Zur Kritik des bürgerlichen Rechtes

von

Hugo Sinzheimer



Zur Kritik des bürgerlichen Rechtes.

Von Hugo Sinzheimer.

Die geistesgeschichtlichen Voraussetzungen der herrschenden Rechtslehre wurzeln in den philosophischen Grundanschauungen der Aufklärungszeit. Die Grundfiguren des Rechtes — die Freiheit, die Gleichheit, das Eigentum, die Selbstbestimmung des einzelnen — werden als Ausfluß unabänderlicher Vernunftgesetze aufgefaßt, die für das „Reich der Zwecke“ so unabänderlich sind, wie die Naturgesetze für das Reich der Natur. Dies gilt namentlich für die Wissenschaft des Privatrechtes. Es war daher kein Wunder, daß, als vor 25 Jahren Renner's Abhandlung über „Die soziale Funktion der Rechtsinstitute, besonders des Eigentums“ erschien, die herrschende Rechtslehre kaum Notiz von ihr nahm. Nur für einen kleinen Kreis war der damalige Beitrag in den „Marx-Studien“ ein Erlebnis. Denn er erschütterte die Grundlagen des bis dahin herrschenden rechtswissenschaftlichen Denkens und öffnete den Blicken eine neue Welt des Rechtes. Nun ist die Abhandlung als selbständiges Buch unter dem Titel „Die Rechtsinstitute des Privatrechtes und ihre soziale Funktion“ (Verlag J. C. B. Mohr, 1929) in veränderter Fassung von neuem erschienen und fordert eine neue Aufmerksamkeit. Das Werk Renner's ist der Ausdruck eines geistigen Schaffensprozesses, der so problem- und naturhaft ist, wie das Leben selbst, das es durchforscht. Darum besteht die erste Aufgabe diesem Werke gegenüber darin, aus den übereinandergelagerten Gedankenschichten die gedankliche Grundführung festzuhalten, auf die Renner selbst hinweist, indem er seine Ausführungen als einen „Beitrag zur Kritik des bürgerlichen Rechtes“ bezeichnet. Und in der Tat: In der fundamentalen Kritik des bürgerlichen Rechtes liegt die unverlierbare wissenschaftliche Bedeutung des Buches. Was sagt uns diese Kritik?

I.

Die Kritik Renner's ist zunächst eine Kritik des rechtlichen Denkens überhaupt, wie es am reinsten in dem zivilistischen Denken zum Ausdruck kommt. Es geht von dem Gegensatz zwischen Sein und Sollen aus, wie Kant von dem Gegensatz zwischen Naturreich und Vernunftreich ausgeht. Das Sollen ist in den Normen, d. h. in den Imperativen der Rechtsordnung enthalten. Sie zu analysieren, sie nach ihrer inneren Natur zu ordnen und in ein System zu bringen, ist die einzige Aufgabe der Jurisprudenz. Nicht als ob damit das Sein

für die Rechtsordnung als bedeutungslos erklärt wird. Es gibt keine Norm, die nicht wenigstens die Möglichkeit eines tatsächlichen Verhaltens voraussetzt und insofern für das tatsächliche Handeln der Menschen bestimmt ist. Was die herrschende Rechtslehre auszeichnet, ist nicht die Leugnung, sondern nur die Art der Behandlung dieses Zusammenhanges. Sie begnügt sich mit dem abstrakten Abbild der empirischen Welt, mit ihrem Scheine, wie er sich im logischen Inhalt des Rechtsbegriffes, der Formulierung des Rechtsinstitutes und dem Tatbestand des Rechtssatzes spiegelt. Dadurch entsteht der juristische Weltbegriff, der von der wirklichen Welt unabhängig ist. In ihm ist das Recht, solange es besteht, jedem Wandel entrückt. Seine Welt ändert sich nur insoweit, als die Normen sich ändern, aus denen sie besteht.

Dieser Rechtslehre setzt Renner die Lehre von dem Funktionswandel des Rechtes entgegen. Gibt es wirklich nur einen Wandel des Rechtes, der sich in einer Veränderung des Normbestandes ausdrückt, oder gibt es nicht auch einen Wandel im Recht, der sich in einer gänzlich verschiedenen Ausübungsweise des Rechtes ausdrückt, ohne daß sich sein Normenbestand ändert? Sagt in Wirklichkeit die juristische Welt etwas über die wirkliche Welt des Rechtes aus? Renner erinnert an die bekannten Worte von Karl Marx: „Der eigentlich schwierige Punkt, der hier zu erörtern ist, ist aber der, wie die Produktionsverhältnisse als Rechtsverhältnisse in ungleiche Entwicklung treten, also z. B. das Verhältnis des römischen Privatrechtes zur modernen Produktion.“ Jahrhundertlang hat das römische Privatrecht unverrückbar in seinem wesentlichen Inhalt bestanden und gilt heute noch zu einem großen Teil. Wie ist dies möglich, da sich doch die gesellschaftliche Welt von Grund auf geändert hat? Renner stellt fest, daß es nicht nur einen Normwandel, sondern auch einen Funktionswandel des Rechtes gibt, d. h. die Norm bleibt dieselbe, aber ihre gesellschaftliche Wirkung ändert sich. Die gesellschaftliche Wirkung ändert sich, wenn die gesellschaftlichen Voraussetzungen, von denen die Norm ursprünglich ausgegangen ist, weggefallen und andere an ihre Stelle getreten sind. Diese Funktion des Rechtes ist nicht dem gesetzlichen Inhalt, sondern nur dem gesellschaftlichen Substrat zu entnehmen, auf das es Anwendung findet. Wandelt sich das Substrat, so wandelt sich auch die Funktion. „Das

Recht als Willensinstitut ist ein leerer Rahmen, erst die Ausübung des Rechtes, die jenseits der Norm liegt, füllt ihn aus“ (Renner, S. 90).

Machen wir es uns klar, was diese Funktionenlehre des Rechtes bedeutet. Sie bedeutet nicht, daß die Art der bisherigen Jurisprudenz falsch ist. Wir können die juristische Dogmatik nicht entbehren (Renner, S. 5, S. 10¹). Die neue Lehre stellt nur fest, daß die Jurisprudenz nicht genügt, um die Aufgabe der Rechtswissenschaft zu lösen. Rechtswissenschaft ist nicht nur Jurisprudenz. Sie ist auch „soziale Wissenschaft vom Rechte, die es in den Zusammenhang aller nichtrechtlichen Teile unseres Lebens setzt und als ein Rädchen in das gesamte Triebwerk des gesellschaftlichen Geschehens einordnet“ (Renner, S. 12). Es ist sehr wichtig, dies festzuhalten. Renner will die Jurisprudenz nicht durch Rechtssoziologie ersetzen. Die reine Rechtslehre Kelsens wird durch Renner in ihrem Geltungsanspruch nicht berührt. Was sie anstrebt, ist eine Erweiterung des rechtswissenschaftlichen Schauens, eine Betrachtung des Rechtes nicht nur unter dem Gesichtspunkt der Norm, sondern auch unter dem Gesichtspunkt der Gesellschaft²). Was die Berechtigung einer solchen „sozialen Wissenschaft vom Rechte“ begründet, ist nicht eine Folgerung aus irgendeinem Wissenschaftsbegriff, sondern der Hinweis auf ihre Unentbehrlichkeit und Fruchtbarkeit. Denn nur, wenn wir dem sozialen Blickpunkt in der Rechtsbetrachtung folgen, sehen wir Probleme, die dem nur juristischen Denken verschlossen sind. Es gibt in der ganzen Rechtswissenschaft kaum ein wichtigeres Problem, als das der Rechtsbildung, d. h. die Frage danach, wie neues Recht entsteht. Sie kann nicht aus einer gegebenen Rechtsordnung, sondern nur aus den Funktionen beantwortet werden, die einem gegebenen Rechte auf einer bestimmten Stufe der gesellschaftlichen Entwicklung zukommen. Erst die Funktionenlehre läßt die Kritik eines bestehenden Rechtes zu, die der herrschenden Rechtslehre versagt ist²). Die herrschende Rechtslehre wird immer

¹) Ich habe bereits im Jahre 1909 in meiner Schrift über „Die soziallogische Methode in der Privatrechtswissenschaft“ mit Nachdruck darauf hingewiesen, daß die soziale Betrachtungsweise des Rechtes nicht an die Stelle der Dogmatik treten, sondern sie nur ergänzen soll, um das volle Bild des Rechtes und der Rechtsentwicklung zu enthüllen. Wäre diese Stellungnahme immer beachtet worden, so hätte es keinen Streit über das Verhältnis von Jurisprudenz und soziologischer Methode geben können, es sei denn, daß man einen solchen Streit dadurch herbeiführt, daß man den Begriff der Rechtswissenschaft im Sinne des heutigen Begriffes der Jurisprudenz willkürlich dogmatisiert.

²) „Die Kritik des Sozialisten hat sich eben bei jedem Rechtsinstitut vor allem nicht an den Normbestand, sondern an die Funktion zu halten“ (Renner, S. 98¹).

nur technische Einzelheiten des Gesetzes als verbesserungsbedürftig angeben können. Die Frage, ob ein bestehendes Recht den gesellschaftlichen Bedürfnissen entspricht, für die es da ist, kann sie nicht beantworten. Dazu genügt nicht nur die Einsicht in das logische System des Rechtes, die die herrschende Rechtslehre vermittelt, dazu ist die Einsicht in das soziale System des Rechtes erforderlich, die nur die Funktionenlehre vermitteln kann. Es ist kein Zufall, daß der herrschende Begriff der Jurisprudenz bisher den weiteren Begriff der Rechtswissenschaft abgelehnt hat. Auch die Begriffsbildung spiegelt die soziale Struktur, aus der sie hervorgeht. Die herrschende Rechtslehre ist der methodologische Ausdruck der auf Erhaltung des bürgerlichen Rechtes gerichteten Bedürfnisse. Die soziale Wissenschaft vom Rechte ist der methodologische Ausdruck für die Bedürfnisse neuer Gesellschaftsschichten, die eine Umänderung des bürgerlichen Rechtes erstreben. Für sie kommt nicht nur eine Jurisprudenz des gegenwärtigen Rechtes, sondern vor allem eine Wissenschaft des künftigen Rechtes in Frage.

Was uns Renner in seinem Werke gibt, ist noch nicht diese Wissenschaft. Aber sie ist ein Anfang und ein gewaltiger Baustein für sie. Die ganze soziale Wissenschaft des Rechtes haben wir erst dann, wenn wir nicht nur wissen, wie ein gegenwärtiges Recht gesellschaftlich funktioniert, sondern auch, wie sich aus den gesellschaftlichen Funktionen eines bestehenden Rechtes ein neues Recht bildet. Diese Lehre von dem Normwandel des Rechtes hat Renner bisher zurückgestellt. Wir erwarten sie von ihm mit größter Spannung. Aber schon das, was er uns gibt, ist ein mächtiger Fortschritt. Dieser Fortschritt ist deswegen so außerordentlich, weil sich Renner nicht damit begnügt, das Wesen des Funktionswandels spekulativ darzulegen, sondern bemüht ist, ihn an einem bestimmten konkreten Material empirisch nachzuweisen. Damit stellt er zugleich die Frage nach dem Verhältnis zwischen Wirtschaft und Recht auf eine neue Grundlage. Er sucht die Antwort nicht aus allgemeinen Merkmalen, sondern auf Grund empirischer Einzeluntersuchungen zu gewinnen — offenbar der einzige Weg, um zu klaren, eindeutigen Formulierungen zu gelangen.

II.

Das Gebiet, das Renner unter dem Gesichtspunkt des Funktionswandels durchforscht, ist das Eigentum. Seine Kritik des bürgerlichen Rechtes ist daher vor allem eine Kritik des Eigentums. Das Eigentum ist das private Recht einer Person, mit einer Sache nach Belieben zu verfahren und

andere von jeder Einwirkung auszuschließen (§ 903 B. G. B.). Es ist ein privates Recht, weil der Eigentümer das Schicksal der Sache für sich bestimmt. Es ist ein Sachenrecht, weil sich die in ihm ausgesprochene Herrschaft nur auf Sachen bezieht. So stellt sich uns das Eigentumsrecht dar, wenn wir von seiner Norm ausgehen.

Was aber sehen wir, wenn wir nicht von der Norm, sondern ihrer Funktion in der heutigen Gesellschaft ausgehen? Wir sehen, daß der Eigentümer das Schicksal der Sache keineswegs für sich nach seinem freien Belieben bestimmt. Er produziert die Güter nicht für seinen Gebrauch, sondern für den Markt, und der Markt trifft durch ihn die Entscheidung, ob, was und wie er produziert. Wir sehen weiterhin, daß mit der Herrschaft über die Sache eine Herrschaft über Personen verbunden ist. Ist die Sache in der Hand des Eigentümers Kapital, d. h. Produktionsmittel, so verfügt der Eigentümer nicht nur über dieses, sondern zugleich auch über die Produzenten, denen Produktionsmittel nicht zur Verfügung stehen und die darum auf fremde Produktionsmittel angewiesen sind. An das Recht der totalen Herrschaft einer Person über eine körperliche Sache schließt sich das Recht an, über fremde Personen zu verfügen. Faßt man diese doppelte Funktion des Eigentums ins Auge, so ist es das Eigentum der Norm nicht mehr. Es ist zum „Fremdtum“ und zur „Herrschaft über Fremde“ geworden.

Indem Renner dieser Funktion nachgeht, um damit die Wirklichkeit des heutigen Eigentums, die dem Normentheoretiker völlig entgeht, zu erkennen, realisiert er eine Anschauung, die vor allen Karl Marx ausgesprochen hat, ohne allerdings bis heute in der herrschenden Rechtslehre irgendwie beachtet worden zu sein. Marx schreibt³⁾: „In jeder historischen Epoche hat sich das Eigentum anders und unter ganz verschiedenen gesellschaftlichen Verhältnissen entwickelt. Das bürgerliche Eigentum definieren, heißt somit nichts anderes, als alle gesellschaftlichen Verhältnisse der bürgerlichen Produktion darstellen. Eine Definition des Eigentums als eines unabhängigen Verhältnisses, einer besonderen Kategorie, einer abstrakten und ewigen Idee geben wollen, kann nichts anderes sein, als eine Illusion der Metaphysik oder der Jurisprudenz.“

Die Frage ist nur, wie diese bahnbrechende Definition des Eigentums möglich ist. Es ist eines der größten Verdienste Renners, daß er uns den Weg zu dieser Definition und damit zur Grundlage einer wahrhaften Kritik des bürgerlichen Rechtes gebahnt hat. Renner führt in die Betrachtungsweise

des Eigentums die Begriffe des Connex- und Complementärinstitutes ein (Renner, S. 26). Das Recht ist ein gegliedertes, durch die Bedürfnisse der Gesellschaft bestimmtes Ganzes. Dieses gesellschaftliche Ganze bestimmt den inneren Zusammenhang aller Rechtsinstitute. Wir erkennen ihr Wesen und ihre Abhängigkeit voneinander, wenn wir sie nicht auf ihre logische Einheit, sondern auf ihre gesellschaftliche Aufgabe beziehen. In diesem sozialen System des Rechtes erfüllt das einzelne Privatrechtsinstitut seine soziale Aufgabe nur dadurch, daß es in seiner sozialen Anwendung mit anderen Privatrechtsinstituten zusammenwirkt (Connexinstitute) und öffentlich-rechtliche Einrichtungen vorfindet, die seine soziale Wirksamkeit bestimmen (Complementärinstitute). Ein Connexinstitut ist der Arbeitsvertrag. Das Eigentum kann in unserer Zeit nicht wirksam werden, ohne daß es sich des Arbeitsvertrages zu seiner Verwertung bedient⁴⁾. Erst das Connexinstitut enthüllt das Eigentum als ein Herrschaftsrecht über Fremde. Ein Complementärinstitut ist die durch das öffentliche Recht garantierte persönliche Freiheit des einzelnen. Das Eigentum kann seinen kapitalistischen Charakter nicht entfalten, wenn es nicht den freien Arbeits- und Warenmarkt, d. h. die von jeder feudalen Bindung befreite Ökonomie antrifft. Erst das Complementärinstitut enthüllt das Eigentum als Fremdtum, d. h. seine gesellschaftliche Bestimmtheit ohne gesellschaftliche Bindung. Diese Definition des Eigentums, die alle Connex- und Complementärinstitute in dem einen Brennpunkt des Eigentums unter dem Gesichtspunkt seiner sozialen Funktionsweise zusammenfaßt, zerstört die „Illusion der Jurisprudenz“ über das Wesen des Eigentums.

Es entspricht dieser Auffassung, daß Renner die Kritik des Eigentums nicht an der Norm, sondern an dem Funktionswandel durchführt. Renner stellt die soziale Funktion des Eigentums in der geschlossenen Hof- und Hauswirtschaft der sozialen Funktion des Eigentums in der kapitalistischen Gesellschaftswirtschaft gegenüber. Die Eigentumsnorm hat nach Renner ihren Ursprung in der Haus- und Hofwirtschaft, in dem alten „Erb und Eigen“.

⁴⁾ Der Arbeitsvertrag ist aber keineswegs das einzige Connexinstitut des Eigentums. Renner verfolgt in seinem Buche sämtliche Connexinstitute des Eigentums, nämlich die Veräußerungsverträge, die Verträge auf Rückgabe (Darlehen und Zins), die Pacht, die Miete und die Hypothek. Erst die Betrachtung dieser sämtlichen Connexinstitute (S. 63 bis 101) enthüllt die ganze soziale Funktion des Eigentums. Renner weist im Anschluß an die Marx'schen Grundauffassungen alle diese Connexinstitute als Funktionsweisen kapitalistischen Eigentums nach. Wir müssen in unserer obigen Darstellung davon absehen, diesen ganzen Reichtum des Rennerschen Buches auszubreiten.

³⁾ Das Elend der Philosophie, 4. Aufl., 1907, S. 140 f.

In Haus und Hof war das Eigentum das notwendige Glied in einer vorhandenen Wirtschaftseinheit. In diesem geschlossenen, übersehbaren Kreise erfüllte das Eigentum die Aufgabe der Produktion und Reproduktion der menschlichen Gattung. Das Sachenrecht stand im Dienste einer bestimmten Arbeits- und Güterordnung, die durch Herkommen geregelt war. Das private Recht war der Ausdruck einer nach außen hin abgeschlossenen, durch und für sich bestehenden Einheit. Die kapitalistische Gesellschaft hat diese Einheit zerstört, das Eigentum aus seinem mikrokosmischen Zweckbereich gelöst, eine jede Wirtschaft in einen gesellschaftlichen Spezial- und Teilbetrieb verwandelt, jede Arbeitsordnung — man denke an den „Warencharakter“ der Arbeit! — zertümmert und es den Gütern überlassen, „sich selbst zu ordnen“. Die Produktion und Reproduktion der menschlichen Gattung wurde dem Zufall des sozialen Naturgesetzes überlassen. In der geschlossenen Hauswirtschaft repräsentiert der Eigentümer ein Lebensganzes, ist er Arbeiter und Leiter des Ganzen zugleich. In der kapitalistischen Gesellschaft repräsentiert der Eigentümer nicht mehr ein Lebensganzes. „Das moderne Vermögen ist gar kein Kosmos mehr, ob es klein oder groß ist, kein Mikro- und kein Makrokosmos. Es ist ein anorganisches Gemisch von Konsum, Betriebs- und zum Teil von Papierbesitz“ (Renner, S. 172). Arbeit und Eigentum treten sich gegenüber. Die juristische Verfügung über das Arbeitsmittel schließt die technische Verfügung über das Arbeitsmittel nicht mehr ein. Und schon trennt sich in den kapitalistischen Betrieben unserer Zeit immer mehr auch die Leitung von dem Eigentümer des Betriebes (Aktiengesellschaft, Trust, Kartelle usw.). So zieht sich das Eigentum zurück auf „bloße Wertverfügung und Wertaneignung“ (S. 173). Seine Funktionen sterben ab. Das Eigentum, das einst eine ganze Welt von Dingen und Kräften beherrschte, wird zur Werthülle, zu einem Nutzungsrecht an der gesellschaftlichen Arbeit aller.

Fassen wir das Ergebnis dieser kritischen Untersuchung des Eigentums zusammen: Obwohl die Funktionen des Eigentums sich gewandelt haben, das Substrat, auf das es sich bezog, nicht mehr besteht, ist die Eigentumsnorm dieselbe geblieben. Das bürgerliche Recht deckt die soziale Welt nicht mehr, die es spiegelt.

III.

Es liegt nahe, nachdem einmal die Kritik des bürgerlichen Rechtes bis auf diesen Punkt geführt ist, ein soziales Rechtssystem zu entwerfen, das auf die Beseitigung des Widerspruches zwischen Recht und Wirtschaft gerichtet ist. Renner lehnt mit Be-

wußtsein diesen „Dekretismus“ ab. Er wählt einen anderen Weg, der methodisch der richtige ist. Er will aus der gesellschaftlichen Entwicklung selbst und den neuen Rechtsbildungen, die sie zutage gefördert hat, die sozialen Rechtsformen der Zukunft ablesen. Indem er diesen Grundlinien nachgeht, endet seine Kritik des bürgerlichen Rechtes in einer Kritik des Vorranganspruchs, den das bürgerliche Recht und seine Vertreter auch heute noch erheben. Renner sieht folgendes:

1. Der private Charakter der Eigentumssache wird zurückgedrängt. Das Eigentum ist tatsächlich Fremdtum. Unter der Herrschaft der Gesellschaftswirtschaft ist „Privateigentum nun das geworden, das jedermann betreten, jedermann in Anspruch nehmen kann“ (Renner, S. 61). Das tatsächliche Fremdtum des Eigentums wird in wachsendem Maße rechtlich anerkannt. Das Recht begnügt sich nicht mehr damit, dem Eigentümer eine Vollmacht auszustellen, damit er mit seinen Objekten machen kann, was er will. Das Recht schreibt dem Eigentümer in wachsendem Maße die Bedingungen vor, unter denen er sein Recht ausüben kann. Unter dem Einfluß dieses Geschehens wird das Eigentum zur „öffentlichen Anstalt“. Gewiß bleibt der Eigentümer immer noch privater „Wertverfüger und Wertaneigner“, aber der Gebrauch seines Eigentums, die Art der Verfügung über das Eigentum, wird öffentlichrechtlich gebunden. Renner nennt diesen Vorgang die Verdrängung des Privatinstitut durch complementäre Institutionen des öffentlichen Rechtes (S. 177). Darin sieht er den Keim zu einer neuen Güterordnung, die die Herrschaft des sozialen Naturgesetzes zurückdrängt und dafür eine bewußte Ordnung der Güterwelt herbeiführt.

2. Auch der private Charakter des persönlichen Herrschaftsrechtes des Eigentümers wird zurückgedrängt. Das Eigentum ist als Herrschaft über Fremde erkannt und wird als solche behandelt. Diese Herrschaft ist keine „Natur“, die unabänderlich ist. Sie wird als Herrschaft geregelt. In wachsendem Maße werden Gebiete des Arbeitslebens, die früher jener unbeschränkten, dem Rechte gegenüber anonymen Herrschaft des Eigentümers unterworfen waren, seinem Zugriff entzogen. Das Arbeitsverhältnis wird öffentlichrechtlich formuliert. Es wird zur „Stelle“. Die Stelle umfaßt den Anspruch auf gebührenden Lohn (Tarif), die Pflicht bestimmter Beitragsleistungen (Gewerkschaft, Versicherungsinstitute), das Recht auf bestimmte Versorgungsgenüsse (Krankheit, Unfall, Alter, Tod) und endlich bestimmte Sicherungen gegen Stellenverlust oder im Falle des Stellenverlustes (S. 62). Das Connexinstitut des Ar-

beitsvertrages, das früher ganz in den Händen des Eigentümers lag, erhebt sich, wird selbständig und richtet sich gegen das Eigentum. Renner bezeichnet diese Entwicklung als eine Verdrängung des Hauptinstitutes durch Connexinstitute (S. 175). Sie geht darauf zurück, eine neue Arbeitsordnung zu errichten, die die Tatsache der Gesellschaftswirtschaft anerkennt und hieraus ihre Folgerungen zieht.

Doch möchten wir nicht weiter in Einzelheiten eindringen. Wir wollen auch nicht untersuchen, ob die Tendenzen der neuen Rechtsentwicklung von Renner im einzelnen richtig gesehen und dargelegt sind. Darauf kommt es hier nicht an. Jedenfalls stimmen wir mit Renner darin überein, daß die neue Rechtsentwicklung deutlich zwei neue Rechtsgebiete, das Arbeits- und das Wirtschaftsrecht, zutage gefördert hat, die dazu berufen sind, die Allmacht des bürgerlichen Rechtes in wesentlichen Beziehungen einzuschränken. Beide Rechtsgebiete gehen auf den einen Quell zurück, der Gesellschaftswirtschaft die verlorengegangene Einheit wieder zu gewinnen und

aus dem Bewußtsein dieser Einheit die gesellschaftliche Bestimmtheit unseres Lebens einer Ordnung zu unterwerfen, die sich auf die Regelung dieser Bestimmtheit richtet. In diesem Sinne wird die individuelle Betätigung der einzelnen in wachsendem Maße gesellschaftsrechtlicher Vorausbestimmung unterworfen. Das bürgerliche Recht wird von Bedingungen abhängig gemacht, die früher nicht bestanden. Die bürgerlichen Rechtsverhältnisse spielen sich nicht mehr in dem freien Willensbereich atomisierter Einzelner, sondern in dem gesellschaftsrechtlich gebundenen Raum einer werdenden Einheit ab. Die große Frage, die übrig bleibt, liegt darin, ob es dem Rechte gelingt, eine neue Dominialgewalt der Gesellschaft herzustellen, die der Gesellschaft gibt, was die früheren Wirtschaftseinheiten besaßen. Von ihrer Lösung hängt das Schicksal der abendländischen Kultur ab, ob sie im Chaos vergeht oder neue Ordnung aus sich hervorbringt. Renners Buch ist einer der wenigen Beiträge zu dem Versuch, diese Frage zu erkennen und ihre Lösung vorzubereiten.

Die Entwicklung als Tarifvertrag ist...
 § 10 E. A. G. (1) Inter-
 § 15 Abs. 1 E. A. G.
 § 17 E. A. G.
 § 18 E. A. G.
 § 19 E. A. G.
 § 20 E. A. G.
 § 21 E. A. G.
 § 22 E. A. G.
 § 23 E. A. G.
 § 24 E. A. G.
 § 25 E. A. G.
 § 26 E. A. G.
 § 27 E. A. G.
 § 28 E. A. G.
 § 29 E. A. G.
 § 30 E. A. G.
 § 31 E. A. G.
 § 32 E. A. G.
 § 33 E. A. G.
 § 34 E. A. G.
 § 35 E. A. G.
 § 36 E. A. G.
 § 37 E. A. G.
 § 38 E. A. G.
 § 39 E. A. G.
 § 40 E. A. G.
 § 41 E. A. G.
 § 42 E. A. G.
 § 43 E. A. G.
 § 44 E. A. G.
 § 45 E. A. G.
 § 46 E. A. G.
 § 47 E. A. G.
 § 48 E. A. G.
 § 49 E. A. G.
 § 50 E. A. G.

...auf die Herstellung eines Arbeitsvertrages (§ 10 bis 15) An-
 wendung (§ 7 Abs. 2 E. A. G.).
 Wie ersichtlich, hat das E. A. G. eine Möglichkeit...
 § 1 E. A. G. - Gesetz vom 12. Dezember 1918, Art. 9. B. I.
 Nr. 16 aus 1920 über die Errichtung von Einigungsämtern
 und über kollektive Arbeitsverträge; E. A. - Einigungsamt;
 E. A. - Einigungsamt; O. E. A. - Obereinigungsamt;
 E. A. G. - Betriebsratsgesetz; D. Schl. V. - Lawische
 Schlichtungsverordnung vom 30. Oktober 1923 in der Fas-
 sung des Gesetzes vom 10. August 1925; K. V. - Kollektiv-
 vertrag; T. V. - Tarifvertrag; L. A. M. - Reichsarbeits-
 minister; R. A. G. - Reichsarbeitsgericht.
 Der Vorsitzende kann aber auch unter gewissen Vor-
 aussetzungen (§ 8 Abs. 2) die Einleitung des einigungsamt-
 lichen Verfahrens in Rechtsstreitigkeiten aus dem bestehen-
 den Arbeitsverhältnis ableiten.